

Positionspapier

der Deutschen Kreditwirtschaft

AGB-Anpassungen in Bankverträgen massengeschäftstauglich und kundengerecht gestalten

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Dr. Rainer Siedler

Telefon: +49 30 2021-2314

Telefax: +49 30 2021-19 2300

E-Mail: r.siedler@bvr.de

Berlin, 7. Dezember 2022

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Der Wirtschaftsstandort Deutschland ist traditionell geprägt durch ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Diese resultiert aus einer intakten Rechtsprechung und einer praxisgerechten Rechtsordnung. Ein wichtiger Teil dieser Rechtsordnung ist das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Recht). Das AGB-Recht bezweckt einen interessengerechten Ausgleich zwischen den Vertragsparteien. **Allerdings hat das BGH-Urteil vom 27. April 2021 (XI ZR 26/20) zur Unwirksamkeit von AGB-Anpassungen per Zustimmungsfiktion das Vertragsverhältnis zwischen Kunde und Kreditinstitut erheblich beeinträchtigt.** Der Gesetzgeber sollte deshalb zur Schaffung von Rechtssicherheit die Rahmenbedingungen für massengeschäftstaugliche und kundengerechte AGB-Anpassungen in Bankverträgen per Zustimmungsfiktion setzen.

Zusammenfassend stellt sich die Lage und der Handlungsbedarf wie folgt dar:

<p>Situation vor dem 27. April 2021</p> <ul style="list-style-type: none"> • AGB-Anpassungen per Zustimmungsfiktion (Information + Widerspruchsmöglichkeit) waren in der Kreditwirtschaft jahrzehntelang üblich und allgemein als rechtlich zulässig anerkannt. Dieses Modell war auch Vorbild für andere Branchen. • Mit solchen Fiktionsklauseln konnten auf Dauer angelegte Bankverträge (z. B. Giroverträge) praxistauglich gepflegt und an aktuelle Verhältnisse angepasst werden. • Kunden erhielten stets eine Widerspruchsmöglichkeit von mindestens zwei Monaten. • Ein solches Anpassungsverfahren machte befristete Kettenverträge bzw. repetierende Kündigungen entbehrlich.
<p>Situation seit dem BGH-Urteil vom 27. April 2021</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das BGH-Urteil zur Unwirksamkeit des AGB-Änderungsmechanismus lässt weitgehend nur noch den Weg der ausdrücklichen Zustimmung zu. Kreditinstitute sind jedoch bei Dauerverträgen wiederkehrend veranlasst, ihre AGB den sich ändernden Marktfaktoren auch bezogen auf innovative und preisliche Aspekte anzupassen. Wenn sie dabei auf eine ausdrückliche Kundenzustimmung angewiesen sind und diese mangels Reaktion der Kunden ausbleibt, kann die Geschäftsbeziehung letztlich nicht auf einer belastbaren Grundlage fortgesetzt werden. • Auch aus Kundensicht ist die Situation schwierig: Ohne AGB-Zustimmungsfiktion muss der Kunde handeln; mit AGB-Zustimmungsfiktion kann der Kunde handeln! • Andere Wirtschaftszweige arbeiten weiterhin mit AGB-Zustimmungsfiktionen.
<p>Situation erfordert Handeln des Gesetzgebers</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Deutsche Kreditwirtschaft fordert eine Verbesserung der Gesetzeslage zugunsten einer rechtssicheren und massengeschäftstauglichen AGB-Anpassung für auf Dauer angelegte Bankverträge (z. B. Giroverträge). • Die Lösung sollte für Verbraucher und Unternehmer gleichermaßen gelten. • Bereits eine „kleine Lösung“ (Ergänzung von § 675g BGB) würde der aktuellen Misere bei bankrechtlichen Dauerschuldverhältnissen Abhilfe leisten und auch dem Verbraucherschutz Rechnung tragen.

Im Einzelnen:

1. Situation vor dem 27. April 2021 - AGB-Anpassungen per Zustimmungsfiktion durchgehend möglich, üblich und akzeptiert

Bankverträge in Form von Dauerschuldverhältnissen – wie z. B. das Girokontoverträge – sind unbefristet und laufen dementsprechend im Regelfall über viele Jahre (häufig Jahrzehnte). Ändern sich rechtliche und/oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen, ist eine Anpassung der einschlägigen AGB- und Entgeltklauseln in vielen Fällen unausweichlich. Anders als bei Zinsanpassungen im Einlagen- und Kreditgeschäft sind Gleit- oder Indexklauseln bei einem innovativen oder preislichen Anpassungsbedarf z. B. eines Girokontos ungeeignet.

Seit über 70 Jahren gab es in den AGB-Banken und AGB-Sparkassen für die Anpassung von AGB- und Entgeltklauseln einen vom Gesetzgeber akzeptierten, später sogar ausdrücklich normierten und stets mit den Kunden ausdrücklich vereinbarten Vertragsanpassungsmechanismus. Dieser hat im Jahr 2007 mit der EU-Zahlungsdiensterichtlinie¹ auch europa-rechtliche Unterstützung und sodann mit § 675g BGB (Änderung des Zahlungsdiensterahmenvertrags) Eingang ins Gesetz gefunden. Damit konnte das Kreditinstitut seinem Kunden Änderungen von AGB und Entgelten mit dem Hinweis anbieten, dass die Anpassung als vereinbart gilt, wenn der Kunde dem Änderungsangebot nicht binnen zwei Monaten widerspricht (sog. Zustimmungsfiktion). Vorteil für den Kunden war, dass er nur dann aktiv werden musste, wenn er mit der Änderung nicht einverstanden gewesen ist. Er konnte sofort widersprechen oder den betroffenen Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt kündigen.

2. Situation seit dem BGH-Urteil vom 27. April 2021 - AGB-Anpassungen per Zustimmungsfiktion sehr eingeschränkt möglich, im Ergebnis nicht verbraucherfreundlich

Obwohl der bisherige AGB-Anpassungsmechanismus exakt dem gesetzlichen Leitbild des § 675g Abs. 2 BGB entsprach, erklärte der Bundesgerichtshof (BGH) diesen mit Urteil vom 27. April 2021 (XI ZR 26/20) für unwirksam, da er missbräuchlich eingesetzt werden könne, etwa um bestehende Verträge umfassend zu verändern. Wenn aber das BGH-Urteil mit dieser eher theoretischen Überlegung den AGB-Änderungsmechanismus für unwirksam erklärt, dann werden auch per Zustimmungsfiktion erfolgte AGB-Anpassungen der letzten Jahre erfasst, welche bei objektiver Betrachtung gar keinen Missbrauchsfall darstellen.

Die vom BGH verursachte enorme Rechtsunsicherheit hatte unter anderem zur Folge, dass Kreditinstitute in über 100 Millionen laufenden Bankvertragsbeziehungen ausdrückliche Zustimmungen ihrer Kunden einholen mussten, um die durch das BGH-Urteil entstandenen Vertragslücken zu schließen. Diese (teilweise noch nicht abgeschlossenen) Verfahren sind nicht nur in diesem Fall aufwändig und teuer, sondern werden auch in der Zukunft wiederkehrend immens viele Ressourcen der Kreditinstitute und ihrer Kunden binden.

Verbraucherschutz ist auch aus Sicht der DK ein wichtiges Ziel. Allerdings ist die aktuelle Situation entgegen der anfänglichen Deutung gerade kein Beispiel für vernünftigen Verbraucherschutz:

- Denn in der Zeit vor dem BGH-Urteil hatte der Kunde die Handlungshoheit ohne Nachteile: bei einer AGB-Änderung konnte er dieser widersprechen oder sogar – und das jederzeit – den ganzen Vertrag kündigen.
- Seit dem BGH-Urteil liegt die Reaktionslast beim Kunden: wenn er auf ein Änderungsangebot des Kreditinstituts – aus irgendeinem Grund – nicht reagiert und das Institut deshalb kündigen muss, ist er gezwungen zu handeln. Dadurch gewinnen Verbraucher aber letztlich nichts, da sie sich im Kündigungsfall ein anderes Kreditinstitut suchen müssen; sie müssen dann bei Vertragsabschluss auch die dort geltenden AGB und Preis- und Leistungsverzeichnisse akzeptieren.

Weitere nachteilige Auswirkungen des BGH-Urteils für die Vertragsparteien:

- Kunden mussten zur Wiederherstellung von Rechtssicherheit nach dem BGH-Urteil den ihnen bereits bekannten AGB zu Texten und Entgelten noch einmal ausdrücklich zustimmen, was viele Kunden als lästig und überflüssig empfunden haben.
- Kreditinstitute mussten für die Umsetzung des BGH-Urteils tausende von Tonnen Papier bedrucken und teure, komplizierte Prozesse aufsetzen ohne tatsächlichen Mehrwert für die Bank-Kunde-Beziehung.

¹ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt

- Kunden müssen auch zukünftig entgegen ihrer jahrelangen Gewohnheit grundsätzlich jeder Änderung der Vertragsbeziehung ausdrücklich zustimmen.
- Kreditinstitute müssen auch zukünftig erhebliche wirtschaftliche und personelle Kapazitäten für die Einholung der Kundenzustimmung und deren Dokumentation bereitstellen. Während vor der BGH-Entscheidung nur die äußerst geringe Zahl von Widersprüchen zu dokumentieren war (Beispiel = 500 Datensätze bei einem Institut mit 100.000 Kunden), hat sich das Verhältnis des Aufwands vervielfacht, denn jeder einzelne ausdrückliche Zustimmungsprozess ist vom Kreditinstitut zu dokumentieren (Beispiel = 100.000 Datensätze bei einem Institut mit 100.000 Kunden).

Die beschriebenen Konsequenzen zeigen, dass ein Modell der ausdrücklichen Zustimmung zu Vertragsänderungen nicht massengeschäftstauglich und – ähnlich wie die im Internet ständig erforderliche Zustimmung zur „Cookie“-Verwendung – für die Kunden eher eine überflüssige Zumutung als eine Verbesserung ist.

3. Situation erfordert Handeln des Gesetzgebers

Erforderlichkeit einer gesetzlichen Lösung

Die Erfahrungen der Kreditwirtschaft – aber auch anderer Branchen – zeigen: Das Modell der AGB-Zustimmungsfiktion hat aus Kundensicht deutliche Vorteile. Auch der BGH hat die Möglichkeit einer AGB-Zustimmungsfiktion nicht vollständig ausgeschlossen, ohne jedoch konkrete Vorgaben zu formulieren. Daher ist nunmehr der Gesetzgeber gefordert.

Die europarechtlichen Regeln sowohl der EU-Zahlungsdiensterichtlinie² als auch der EU-Klauselrichtlinie³ stehen dem nicht entgegen. Denn der deutsche Gesetzgeber kann unter Beachtung des EU-Rechts selbst beschreiben, in welchen Fällen der Weg der Zustimmungsfiktion statthaft ist und in welchen Fällen die ausdrückliche Vereinbarung notwendig ist. Der Gesetzgeber ist hierbei auch in der Verantwortung, eine praxisgerechte Lösung für Vertragsanpassungen in Bankdauerschuldverhältnissen zu finden, um den Aufwand für Kunden und Unternehmen nicht unnötig zu vergrößern sowie den Rechts- und Finanzstandort Deutschland zu stärken.

Folgende Ziele sollte eine gesetzliche Regelung beachten:

- Die Kreditwirtschaft benötigt einen massengeschäftstauglichen AGB-Änderungsmechanismus, mit dem Dauerschuldverhältnisse angemessen gepflegt werden können (sowohl bei Verträgen mit Verbrauchern als auch mit Nicht-Verbrauchern).
- Interessengerecht ist eine Regelung, die klarstellt, unter welchen Voraussetzungen die Zustimmung des Kunden auch zu Änderungen von bereits vereinbarten Entgelten als erteilt gilt, wenn der Kunde auf das eindeutige Änderungsangebot zwei Monate nicht reagiert.

Regelungsvorschlag für eine „kleine Lösung“: Ergänzung in § 675g BGB

Die Deutsche Kreditwirtschaft hat auf Anregung des Bundesministeriums der Justiz ein Rechtsgutachten eines renommierten Rechtswissenschaftlers eingeholt, das den gesetzgeberischen Handlungsbedarf wissenschaftlich herausarbeitet. Das Rechtsgutachten von Herrn Prof. Dr. Matthias Casper⁴ (**Anlage 1**) enthält folgenden Regelungsvorschlag, den auch die Deutsche Kreditwirtschaft befürwortet:

² Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt

³ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

⁴ Direktor des Instituts für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht sowie der Forschungsstelle Bankrecht an der Universität Münster.

In § 675g BGB ist folgender neuer Absatz 3 einzufügen:

„¹Eine Vereinbarung im Sinne des § 675g Abs. 2 S. 1 stellt keine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 dar, sofern sie den Anforderungen des § 308 Nr. 5 genügt und das Vertragsverhältnis durch die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht erheblich umgestaltet werden kann. ²Die erstmalige Einführung eines Entgelts bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers.“

[ggf. ergänzende Aufnahme von Regelbeispielen (siehe **Anlage 2**)]

Dieser Vorschlag enthält die vom BGH geforderten Einschränkungen des Anwendungsbereichs. Er berücksichtigt damit die Verbraucherschutzinteressen und ist geeignet, der Kreditwirtschaft in Deutschland eine gesetzliche Grundlage zu geben, um einen rechtssicheren und massengeschäftstauglichen AGB-Änderungsmechanismus zu gestalten.
